

Bundesblatt

91. Jahrgang.

Bern, den 7. Juni 1939.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Eindruckungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

3906**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1940 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1940 zu leistenden Vergütungen.

(Vom 2. Juni 1939.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wie in den letzten Jahren unterbreiten wir den eidgenössischen Räten den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials (Kriegsmaterialbudget) vereinigt mit der Vorlage über die vom Bund den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten zu leistende Entschädigung.

I.

Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1940.

Es sind die nachfolgenden Anschaffungen in Aussicht genommen; die wir entsprechend der Gruppierung des allgemeinen Budgets gegliedert haben.

D. Militärdepartement.**II. Ausbildung der Armee.****E. Leistungen zur Erleichterung der Dienstpflicht.****4. Bekleidung**

b. Ausrüstung der Offiziere Fr. 591 286

III. Ausrüstung der Armee.

A. Materialbeschaffung.

3. Bekleidung.

Bekleidung der Rekruten und der Rotkreuzkolonnen, Ergänzung der Retablierungsreserve, Exerzierkleider, Arbeitskleider für Spezialtruppen, Abzeichen, Winterartikel, Leibwäsche für Gasverseuchte Fr. 11 211 185

4. Waffen und Munition.

Schwere Infanteriewaffen, Maschinengewehre und zugehörige Munition, Ausrüstung dazu, Handfeuerwaffen, blanke Waffen, Soldatenmesser, Aufrüsten von Waffen, Reparatur- und Putzmaterial Fr. 5 858 827

5. Persönliche Ausrüstung.

Gepäck, Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente und Zubehör Fr. 3 880 741

7. Korps- und Schulmaterial.

Allgemeines Korpsmaterial, Pferdeausrüstung, Fuhrwerke und Zubehör, Motorfahrzeuge und Zubehör, Radfahrermaterial, Material für den Verbindungsdienst, Optisches Material, Gasschutz- und Geschützmaterial, Material für die Festungen, Pontonier-, Sappeur-, Mineur-, Flieger-, Sanitäts- und Veterinärmaterial, Material für den Verpflegungsdienst . . Fr. 18 531 826

IV. Pferde.

A. Kavalleriepferde.

2. Remontendepot, a. 5. Ausgaben für Dienstkleider Fr. 101 172

B. Pferderegianstalt.

5. Ausgaben für Dienstkleider Fr. 54 118

Die Kreditbegehren werden in besondern Akten begründet.

Zusammenstellung.

	Voranschlag 1939 (B. B. v. 21. VI. 38)	Voranschlag 1940
II. E. 4. b. Ausrüstung der Offiziere . .	Fr. 556 573	Fr. 531 236
III. A. 3. Bekleidung	» 7 442 379	» 11 211 185
4. Waffen und Munition	» 3 137 813	» 5 858 827
Übertrag	Fr. 11 136 765	Fr. 17 600 748

	Übertrag	Fr. 11 136 765	Fr. 17 600 748
5. Persönliche Ausrüstung . . .	»	3 239 182	» 3 880 741
7. Korps- und Schulmaterial . .	»	13 507 727	» 18 531 826
IV. Pferde.			
A. Kavalleriepferde			
2. Remontendepot, a. 5. Dienstkleider	»	108 522	» 101 172
B. Pferderegieanstalt, 5. Dienstkleider			
	»	55 015	» 54 118
		<u>Fr. 28 047 211 *)</u>	<u>Fr. 40 168 605</u>

II.

Entschädigung an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten.

a. Ausrüstung der Rekruten.

Der Tarif für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten (beigeheftete Tabelle I) basiert auf einer detaillierten Kostenberechnung, welcher die zurzeit in Betracht fallenden Preise zugrunde gelegt sind. Da die Preise des Rohmaterials immer noch Schwankungen unterworfen sind, so muss dem Militärdepartement freie Hand betreffend Änderungen dieser Ansätze gelassen werden.

Gegenüber den Tuchpreisen für die Beschaffung der Rekrutenausrüstung pro 1939 ist ein Abschlag von ca. 5 % eingetreten.

Wir verweisen auf die nachstehende Tabelle:

Tuchsorte	Preise der Tücher für die Rekrutenausrüstung	
	pro 1939	pro 1940
Waffenrocktuch	15. —	14. 25
Hosentuch	14. 55	13. 85
Reithosentuch	14. 90	14. 20
Kaputtuch	13. 15	12. 50
Quartiermützenloden	12. 80	12. 15
Aufschlagtuch	12. 50	11. 90

Die Rekruten der verschiedenen Truppengattungen sind gemäss der beigehefteten Tabelle II auszurüsten.

*) In den ordentlichen Voranschlag 1939 wurden Fr. 27 098 441 eingestellt; das Sinken der Materialpreise erlaubte, die Kredite nachträglich herabzusetzen,

b. Kriegsvorrat an neuen Ausrüstungsgegenständen.

Nach den durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1934 betreffend die Abänderung der Militärorganisation vom 12. April 1907 in Art. 158, Abs. 2, aufgestellten Bestimmungen beschaffen in der Regel die Kantone nach den vom Bunde aufgestellten Vorschriften die persönliche Ausrüstung der kantonalen und eidgenössischen Truppen.

Die von den Kantonen beschaffte persönliche Ausrüstung ist dem Bund in seine Reserve abzuliefern; dieser stellt dagegen aus der Reserve die für die Ausrüstung der Rekruten nötigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

Unter diesen Umständen fällt natürlich die in Art. 15 der Mannschafts-ausrüstungsverordnung vom 29. Juli 1910 vorgesehene Zinsvergütung dahin.

Ausrüstung. Gemäss Art. 90 des oberwähnten Bundesgesetzes erfolgt die Bewaffnung und Ausrüstung der Rekruten aus den vom Bund zur Verfügung gestellten Beständen auf den Waffenplätzen durch die Waffenplatzzeughäuser. Die in der Tabelle I vorgesehene Entschädigung für die Kosten der Einkleidung ist an die Kriegsmaterialverwaltung zugunsten ihres Kredites III. B. 2. a. 2., Unterhalt und Ersatz der Bekleidungs-vorräte, auszurichten.

III.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des hier angefügten Entwurfes zu einem Bundesbeschluss betreffend Beschaffung des Kriegsmaterials und betreffend die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten zu leistenden Vergütungen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Juni 1939.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

Tarif für die Beschaffung der Rekruten-Ausrüstung im Jahre 1940.

Füsilere, Lmg.-Schützen, Tf.- und Sig.-Soldaten, Trompeter und Tambouren der Inf.	Schützen und Lmg.- Schützen der Schützen- Kpn.	Mitralleure und Führer der Füs.-Bat. u. der Geb.-Mitr.-Abt., Führer der Tf.- Patr. der Inf., Schwere Infanterie	Mitralleure und Führer der Mitr.- Kpn. der Schützen- Bataillone	Dragoner, Hufschmiede, Trompeter, Sattler und Büchsen- macher der Kavallerie	Radfahrer und Fahrrad- Mechaniker	Mot. I. Trpn., Motor- Transport- Truppe, ohne Motorrad- fahrer, Sattler der mot. I. Trpn. u. Mot.- Trsp.-Trpn.	Gegenstand	Kanoniere der Artillerie, Führer der Geb.-Art., Säumer u. Satt- ler aller Trpn. (ohne Kav. u. Mot.- Trsp.-Trpn.) Unbe- rittene Tromp. d. Art., Flieger- abwehrtrpn.	Art. Beob- achter, Geb.- Scheinwerfer u. Motorrad- fahrer der Mot.-Trsp.- Trpn.	Fahrer und berittene Tromp. der Artillerie. Train (ohne Inf.), Of- Ordonnanzen	Genie- truppen, Sanitäts- truppen, inkl. Tamb. der Sanität	Flieger- truppen, ohne Flieger- abwehr- truppen	Ver- pfeigungs- truppen	Train der Füs.-Bat., Hufschmiede und Fahrer der Geb.- Scheinwerfer
1 Fr.	2 Fr.	3 Fr.	4 Fr.	5 Fr.	6 Fr.	7 Fr.		8 Fr.	9 Fr.	10 Fr.	11 Fr.	12 Fr.	13 Fr.	14 Fr.
13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	† Stahlhelm	13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	13. —	13. —
4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	Quartiermütze 14	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10	4. 10
59. 90	60. 60	59. 90	60. 60	59. 90	59. 05	59. 90	* Waffenrock 14 mit Kragen- und Ärmelpatten und Achselnummern	59. 90	60. 40	59. 90	60. 30	59. 90	59. 90	59. 90
60. 20	60. 20	60. 20	60. 20	—	—	60. 20	* Fusstruppenhosen 14 (2 Paar)	60. 20	60. 20	—	60. 20	60. 20	60. 20	30. 10 ¹
—	—	—	—	—	—	63. 20	* Fahrhosen 17 für Radfahrer (2 Paar)	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	68. 45	—	—	* Reithosen 14 (1 Paar mit u. 1 Paar ohne Besatz)	—	—	68. 45	—	—	—	30. 35 ¹
56. 70	56. 70	56. 70	56. 70	56. 70	56. 70	56. 70	* Einheits-Kaput mit Achselnummern	56. 70	56. 70	56. 70	56. 70	56. 70	56. 70	56. 70
1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	Krawatte	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —
—	—	—	—	—	—	—	† Wadenbinden (1 Paar)	—	—	—	—	—	—	4. —
—	—	—	—	—	—	—	† Ledergamaschen (1 Paar)	—	—	18. 30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	15. 50	† Lederstulpen für Radfahrer	—	—	—	—	—	—	—
58. 75 ²	58. 75 ²	—	—	—	—	—	* Tornister 98 mit Hilfstragriemen	—	—	—	—	—	58. 75	—
—	—	56. 60 ³	56. 60	—	—	—	* Tornister 98 ohne Hilfstragriemen	—	—	—	56. 60 ³	56. 60	—	—
2. 40	2. 40	2. 25	2. 25	—	—	—	Garnituren dazu	—	—	—	2. 25	2. 25	2. 40	—
—	—	—	—	—	—	—	* Blachenstoffornister, 2 teilig, 1914/17 ⁴	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	56. 65	56. 65	* Tornister 75/98	56. 65 ⁵	56. 65 ⁵	56. 65 ⁵	—	—	—	56. 65 ⁵
—	—	—	—	—	2. 50	2. 50	Garnituren dazu	2. 50	2. 50	2. 50	—	—	—	2. 50
8. 85	8. 85	8. 75 ³	8. 75 ³	—	8. 85	8. 75	Brotsack 17	8. 75	8. 75	8. 75	8. 85	8. 85	8. 85	8. 75
1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	—	1. 70	1. 70	Stoff	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70	1. 70
— . 35	— . 35	— . 40	— . 40	—	— . 35	— . 40	Gurten und Garnituren	— . 40	— . 40	— . 40	— . 35	— . 35	— . 35	— . 40
—	—	—	—	2. 65	—	—	† Brotbeutel 14 für Kavallerie	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	33. 50	—	† Rahmentasche für Radfahrer	—	—	—	—	—	—	—
3. 35	3. 35	3. 35	3. 35	3. 35	3. 35	3. 35	Alum.-Feldflasche 32 mit Becher	3. 35	3. 35	3. 35	3. 35	3. 35	3. 35	3. 35
4. 35	4. 35	4. 35	4. 35	—	4. 35	4. 35	Kochgeschirr 1898/1920 aus Aluminium	4. 35	4. 35	4. 35	4. 35	4. 35	4. 35	4. 35
—	—	—	—	7. —	—	—	Kochgeschirr 82 aus Stahlblech	—	—	—	—	—	—	—
— . 50	— . 50	— . 50	— . 50	— . 50	— . 50	— . 50	Essbesteck 21	— . 50	— . 50	— . 50	— . 50	— . 50	— . 50	— . 50
4. 05	4. 05	4. 05	4. 05	3. 40 ⁷	4. 05	4. 05	Mannsputzzeug 14	4. 05	4. 05	4. 05	4. 05	4. 05	4. 05	4. 05
— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	Anstreichbürste	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25
— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	Futteral inkl. Garnituren	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25	— . 25
—	—	—	—	3. 75	—	—	Sporen ⁸	—	—	3. 90 ⁹	—	—	—	—
—	—	—	—	— . 10	—	—	Garnituren dazu	—	—	— . 10	—	—	—	—
2. 10 ¹¹	2. 10	2. 10	2. 10	2. 10	2. 10	2. 10	Entschädigung für Einkleiden der Rekruten ¹⁰	2. 10 ¹¹	2. 10	1. 90	2. 10 ¹¹	2. 10	2. 10	1. 90
281. 80	282. 50	279. 45	280. 25	226. 50	330. 95	279. 75		279. 75	280. 25	310. 10	279. 90	279. 50	281. 80	283. 80

† Die mit † bezeichneten Gegenstände sind von den Kantonen nicht zu beschaffen, da diese Gegenstände von der K. T. A. beschafft und durch die K. M. V. direkt an die Rekruten abgegeben werden.

* Inklusive Entschädigung für Bezeichnen, Transporte etc. der Kleidungsstücke und der Gepäckausrüstung je 30 Cts. per Waffenrock, Hose und Kaput oder Mantel, sowie per Tornister.

¹ Train der Füs.-Bataillone, Hufschmiede und Fahrer der Geb.-Scheinwerfer erhalten 1 Paar Reithosen ohne Besatz.

² Das Spiel der Infanterie, sowie die zur Infanterie gehörenden Telephon- und Signalsoldaten, die Büchsenmacher, die Lmg.-Schützen und die Tambouren erhalten einen Tornister ohne Hilfstragriemen.

³ Die Mitralleur-Rekruten der Gebirgs-Mitralleur-Abteilungen 1 und 2, sowie die Geb.-Telegr.-Pi.-Rekruten erhalten den Festungstornister 17/30 (Fr. 45. 70), sowie den Brotsack für unberittene (Fr. 10. 90). Die Säumer dieser Truppen sind dagegen mit dem Tornister 75/98 und mit dem Brotsack für berittene Truppen auszurüsten.

⁴ Die Rekruten der Füs.-Bat. 1, 2, 4, 5, 10, 13, 25, 26, 52, 54, 97, 99, 55, 56, 57, 46, 58, 59, 60 und des Schützen-Bat. 2 erhalten den 2-teiligen Blachenstoffornister 1914/17 (Fr. 51. 70 mit Hilfstragriemen und Fr. 49. 75 ohne Hilfstragriemen; Garnituren Fr. 1. 95 bzw. Fr. 1. 80 pro Blachenstoffornister).

⁵ Die Rekruten der Artillerie, inkl. Sattler, (mit Ausnahme der Geb.-Art., der Fest.-Art. und der Scheinwerfer-Trpn.) sowie der Traintruppe, Hufschmiede inbegriffen, erhalten zum Tornister 75/98 statt vier Packriemen von je 54 cm Länge zwei 65 cm und einen 54 cm langen Packriemen (Fr. 55. 65). Die Rekruten der Geb.-Scheinw.-Kpn. 4 und 5 erhalten 2 lange Packriemen à 65 cm und 2 kurze à 54 cm (Fr. 57. 05). Die Säumer-Rekruten erhalten 4 Packriemen à 54 cm (Fr. 56. 65).

⁶ Die unberittenen Trompeter, die Büchsenmacher, Sattler und Hufschmiede, die kein eigenes Pferd besitzen und infolgedessen kein persönliches Reitzug fassen, erhalten den Tornister 75/98.

⁷ Erhalten das Putzzeug 98 aus der Reserve.

⁸ Berittene Artilleristen, Train, Dragoner und sämtliche berittene Hufschmiede (inkl. diejenigen der Kavallerie) erhalten ein Paar Anschnallsporen; Unteroffiziere, inkl. diejenigen der Kavallerie, 1 Paar blanke Anschnallsporen (Fr. 4. 85 per Paar) gegen Rückgabe der früher gefassten Sporen. Of.-Ordonnanzen erhalten besondere Anschnallsporen mit kurzem Hals (Fr. 4. 10 per Paar).

⁹ Trainsoldaten vom Bocke fahrend erhalten keine Sporen.

¹⁰ Solange die Rekruten auf den Waffenplätzen durch die K. M. V. eingekleidet werden, sind diese Entschädigungen an die K. M. V. auszurichten, welche ihrerseits die kantonalen Waffenplatzzeughäuser für ihre Arbeitsaufwendungen entschädigt.

¹¹ Für diejenigen Rekruten, die mit einer Schusswaffe ausgerüstet werden, beträgt die Entschädigung Fr. 2. 10 und für die andern Rekruten Fr. 1. 90.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1940 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1940 zu leistenden Vergütungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 158 Militärorganisation,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1939,

beschliesst:

Art. 1.

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial im Jahre 1940 werden nachbezeichnete Kredite bewilligt, die einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlages für 1940 bilden und in diesen einzuschalten sind:

II. E. 4. b. Ausrüstung der Offiziere	Fr.	531 236
III. A. 3. Bekleidung	»	11 211 185
4. Waffen und Munition	»	5 858 927
5. Persönliche Ausrüstung	»	3 880 741
7. Korps- und Schulmaterial	»	18 531 826

IV. Pferde.

A. 2. Remontendepot, a. 5. Dienstkleider	»	101 172
B. Pferderegianstalt, 5. Dienstkleider	»	54 118

Fr. 40 168 605
Art. 2.

Die vom Bunde an die Kantone für 1940 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch entsprechend der Tabelle I der Botschaft festgesetzt. Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen. Da die von den Kantonen zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände an die Kriegsmaterialverwaltung abgeschoben und vom Bunde den Kantonen fortlaufend bezahlt werden, wird im Jahre 1940 die Geldzinsvergütung nach Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung nicht ausgerichtet.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1940 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1940 zu leistenden Vergütungen. (V...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3906
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1939
Date	
Data	
Seite	953-957
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 978

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.